

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1996

Geschäftszahl

96/02/0023

Rechtssatz

Der Tatzuschreibung in ÖRTLICHER Beziehung muß der konkretisierte Tatvorwurf, wie er sich aus den Akten iVm der Bescheidbegründung in der Regel notwendig ergibt, zugrundegelegt werden (Hinweis E 14.1.1993, 92/18/0416, E VfGH 16.10.1991, G 187/91, G 269/91; hier: Im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses findet sich zwar nicht die Bezeichnung der anfragenden Behörde iSd § 103 Abs 2 KFG, doch ist diese in der Begründung des Straferkenntnisses im Einklang mit der Aktenlage angeführt).